

gez. Katja Behr Bundesministerium der Justiz (BMJ) Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Germany

31. Juli 2023

Betreff: ACT | Der Verband The App Association äußert sich zum Vorschlag für eine Verordnung der Europäischen Kommission zum Thema "Standardessentielle Patente"

ACT | Der Verband The App Association freut sich über die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) zum Vorschlag für eine Verordnung der Europäischen Kommission zum Thema "Standardessentielle Patente" (EU-SEP-Verordnung).

The App Association ist ein politischer Handelsverband für die Community der Technologieentwickler kleiner Unternehmen. Unsere Mitglieder sind Unternehmer, Innovatoren und unabhängige Entwickler im globalen App-Ökosystem, die mit vertikalen Unternehmen aller Branchen zusammenarbeiten. Wir arbeiten mit und für unsere Mitglieder, um ein Richtlinien-Umfeld zu fördern, das Innovationen belohnt und inspiriert und gleichzeitig Ressourcen bereitstellt, die ihnen helfen, Kapital zu beschaffen, Arbeitsplätze zu schaffen und weiterhin unglaubliche Technologie zu entwickeln. Heute hat das vom Verband The App Association vertretene Ökosystem – das wir App Economy nennen – weltweit einen Wert von rund 830 Milliarden Euro und ist für über 1,3 Millionen Arbeitsplätze in der Europäischen Union (EU) verantwortlich.¹

I. Der Verband The App Association äußert sich zu Themen, auf die in dieser BMJ-Konsultation Bezug genommen wird

The App Association ist davon überzeugt, dass zur Abmilderung wettbewerbsschädigender Auswirkungen des Missbrauchs der Lizenzierung standardessentieller Patente (SEP) klare Leitlinien erforderlich sind, um Innovationen in der EU zu ermöglichen. Wir unterstützen die Annahme der EU-SEP-Verordnung mit Änderungen, die mit einem transparenten, vorhersehbaren und effizienten SEP-Lizenzierungsrahmen in Einklang stehen. Die EU-SEP-Verordnung enthält wichtige Ziele, um die Bedenken auszuräumen, die unsere Gemeinschaft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) hinsichtlich der Verpflichtung von SEP-Inhabern, ihre SEPs zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (FRAND) an eine Standardentwicklungsorganisation zu lizenzieren (SDO) und hinsichtlich der späteren Ausnutzung oder Aufhebung dieser Verpflichtung geäußert hat. Opportunistische SEP-Inhaber haben SDO-Richtlinien mit mehrdeutigen Definitionen von FRAND ausgenutzt, um einen fairen Lizenzverhandlungsprozess zu manipulieren. Andere SEP-Inhaber haben gegen ihre FRAND-Verpflichtung verstoßen, ohne dass dafür ein rechtlicher Verweis vorliegt. Da SDOs den Zugang zu technischen Standards erleichtern, die verschiedene Branchen betreffen, belasten diese opportunistischen SEP-Inhaber viele Branchen und sind immer auf der Suche nach dem nächsten Markt, um zusätzlichen und damit nicht zusammenhängenden Wert für ihre SEP zu erzielen. Die wettbewerbswidrigen Schäden im Ökosystem der SEP-Lizenzierung

¹ Siehe https://actonline.org/wp-content/uploads/Deloitte-The-App-Economy-in-the-EU-2020.pdf.



beeinträchtigen den fairen Zugang zu technischen Standards, die effiziente Innovationen unterstützen.

A. Rechtsgrundlage der Maßnahmen

Wir stimmen mit der Einschätzung der Europäischen Kommission überein, dass ein zentralisierter Regulierungsrahmen notwendig ist, um eine Fragmentierung von Gesetzen und Richtlinien sowie Handelshemmnisse zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, zu verhindern. Die aktuelle SEP-Landschaft hat es großen EU-SEP-Inhabern ermöglicht, Rechtsstreitigkeiten als Zwangsmittel zu nutzen, um potenzielle Lizenznehmer zu SEP-Lizenzvereinbarungen zu zwingen, die unangemessen und diskriminierend sind. Es ist nicht angemessen und dennoch gängige Praxis, dass einige europäische Gerichte aufgrund der Verletzung mindestens eines nationalen SEP eine nationale einstweilige Verfügung erlassen und im Gegenzug entweder globale Tarife für weltweite Lizenzverträge für ganze SEP-Portfolios festlegen, oder diese vom SEP-Inhaber einseitig festgelegten Bedingungen in vielen Fällen auch ohne Beurteilung, ob sie wirklich FRAND sind, genehmigen.² Diese Ansätze sind extraterritorial und zwingen Innovatoren, die FRANDverpflichtete Technologien implementieren wollen, weltweite Lizenzvereinbarungen und globale Tarife unter Androhung von Unterlassungsklagen zu akzeptieren. Diese Beweise rechtfertigen, dass die EU Mechanismen einführt, um die Zahl der SEP-Lizenzstreitigkeiten, die zu Gerichtsverfahren führen, zu verringern. Insbesondere KMU können sich einen solch kostspieligen Vorfall nicht leisten und möchten möglicherweise nicht das Risiko eingehen, in einen Markt einzutreten, der ein hohes Potenzial für Rechtsstreitigkeiten birgt. Gerichte haben sogar erkannt, dass sie sich nicht in SEP-Lizenzverhandlungen, insbesondere die Bestimmung von FRAND, einmischen, sondern sich bemühen sollten, Instrumente zur Lösung solcher Probleme bereitzustellen.³ Die EU-SEP-Verordnung zielt darauf ab, diese Belastung für Gerichte zu verringern, indem sie durch die Einbeziehung von drei wesentlichen Komponenten einer ausgewogenen SEP-Lizenzierungsverordnung einen Ausgleich zwischen den Interessen von Patentinhabern und Anwendern von Standards herstellt:

- 1) Ermittlung allgemein anerkannter Prinzipien, die der Definition von FRAND zugrunde liegen,
- 2) Beseitigung unverhältnismäßiger Innovationshindernisse für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und
- 3) Einsetzung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zur fachkundigen Beratung bei SEP-Lizenzstreitigkeiten.

Diese Elemente sind notwendig, um eine gerechte und starke EU-Innovationswirtschaft aufzubauen.

B. Einrichtung eines "Kompetenzzentrums" beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Durch die Einrichtung eines Kompetenzzentrums zur Erleichterung von Wesentlichkeitsprüfungen, der Festlegung aggregierter Lizenzgebühren und FRAND-Bestimmungen werden wichtige Probleme angegangen, die bei SEP-Lizenzstreitigkeiten auftreten. Gemäß Titel 3, Kapitel 3 der EU-SEP-Verordnung müssen Interessenvertreter ihre SEP

² Siehe Sisvel International SA vs. Haier Deutschland GmbH (FCJ 2020).

³ Siehe Interdigital Technology Co. vs. Lenovo Group Ltd., S. 16, [2023] EWHC 539 (Pat).



beim Kompetenzzentrum registrieren. Das Kompetenzzentrum führt dann Wesentlichkeitsprüfungen durch, um eine Überregistrierung durch die in Titel 5 definierten Verfahren zu vermeiden. KMU werden häufig durch leichtfertige Klagen von SEP-Inhabern geschädigt, die ihr Patent möglicherweise für "wesentlich" erklärt haben, indem sie SDOs, Patentpools oder nationalen Gerichtsbarkeiten kaum oder gar keine Beweise vorgelegt haben. Für SDOs ist es oft schwierig, Ressourcen aufzuwenden oder die Last, die mit der Aufwendung von Ressourcen für Wesentlichkeitsprüfungen verbunden ist, richtig zu verteilen. Es ist angebracht, dass die EU diese Lücke schließt, um sicherzustellen, dass sich die Interessenvertreter auf die Feststellung der Wesentlichkeit verlassen können.

Artikel 17 der EU-SEP-Verordnung sieht außerdem vor, dass das Kompetenzzentrum Vereinbarungen über die Festsetzung der aggregierten Lizenzgebühren für die SEPs erleichtert, die einen bestimmten Standard abdecken. Dieser Prozess wird wahrscheinlich die Möglichkeit bestimmter SEP-Lizenzgeber einschränken, übermäßige Lizenzgebühren für ihre SEP aus den Innovationen der Benutzer implementierender Standards zu erzielen. Das Kompetenzzentrum übernimmt durch fachkundige Gutachter und Schlichter, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung und der Ökonomie der Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen verfügen, auch die Durchführung eines verpflichtenden und unverbindlichen FRAND-Bestimmungsverfahrens. Der FRAND-Bestimmungsprozess ist in Titel 6 der EU-SEP-Verordnung beschrieben. Wir sind zuversichtlich, dass das EUIPO in der besten Position ist, die FRAND-Entscheidung zu leiten. Dieses Verfahren wird deutschen Gerichten ausreichende Beweise liefern, um festzustellen, ob eine FRAND-Verpflichtung eingehalten wurde und ob einem SEP-Inhaber, der ein Gerichtsverfahren einleitet, eine einstweilige Verfügung zuerkannt werden sollte.

C. SEP-Registrierung

Der Verband The App Association unterstützt ein verbindliches Register beim EUIPO, das die Transparenz und Vorhersehbarkeit bietet, die EU-Interessenvertreter, insbesondere KMU, benötigen, um zuverlässig am Standardisierungsprozess teilzunehmen. Präambel Abschnitt 1 und Artikel 3 der EU-SEP-Verordnung erkennen KMU ordnungsgemäß als wichtige Interessenvertreter im Normungsprozess an und unterstützen ihre Fähigkeit, in technologiebasierten Branchen wettbewerbsfähig zu sein, indem sie ihnen leicht zugängliche grundlegende Offenbarungen zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über die Wesentlichkeit eines registrierten Patents. Durch diese Verordnung kann das EUIPO Hürden für KMU reduzieren und sicherstellen, dass sie während einer SEP-Lizenzverhandlung fundierte Entscheidungen treffen können, ohne eine schwierige Kosteneffizienzanalyse darüber durchführen zu müssen, ob Zugangsgebühren anfallen und externe juristische und rechtliche und professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden soll.

D. Wesentlichkeitsprüfungen

Wir unterstützen die Erleichterung von Wesentlichkeitsprüfungen unter der Schirmherrschaft des EUIPO und der fachkundigen Anleitung eines unabhängigen Gutachters, allerdings werden mit der aktuellen Struktur die Transparenzziele der Europäischen Kommission nicht erreicht. Wesentlichkeitsprüfungen sind notwendig, um falsche SEP-Behauptungen zu vermeiden, die zu einer Überdeklaration führen. Artikel 28 erreicht dieses Ziel nicht und sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass nicht wesentliche Patente, die den Anspruch erheben, SEPs zu sein, nicht beim EUIPO registriert werden und daher von der europäischen Regierung nicht als SEPs angesehen werden. Artikel 28 Absatz 3 der EU-SEP-Verordnung besagt, dass Wesentlichkeitsprüfungen nicht für mehr als ein SEP einer jeweiligen Patentfamilie durchgeführt



werden sollten. Dieses System würde es ermöglichen, dass potenziell nicht wesentliche Patente in einer Patentfamilie in der EU als SEP durchgesetzt werden können, sofern und bis sie nicht später vom zuständigen Gericht eines Mitgliedstaates widerlegt werden. Während das Kompetenzzentrum jedes Jahr eine Stichprobe registrierter SEPs auswählt, Wesentlichkeitsprüfungen durchzuführen, ist es wahrscheinlich, dass nicht wesentliche Patente, die als SEPs gehalten werden, dem Ökosystem der SEP-Lizenzierung bereits Schaden zugefügt haben. Wir weisen darauf hin, dass es angesichts der Unterschiede zwischen den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten und Gerichtsbarkeiten außerhalb der EU nicht sinnvoll ist, zu bestimmen, dass ein Patent in einer Gerichtsbarkeit wesentlich ist, und zwar auf der Grundlage der Tatsache, dass es in einer anderen Gerichtsbarkeit wesentlich ist. Es ist schädlich für den SEP-Lizenzierungsprozess, wenn die EU Patente auf der Grundlage dieser Merkmale als wesentlich abstempelt. Dieses Verständnis sollte für praktizierende und nicht praktizierende Interessenvertreter gelten, die über ein erklärtes SEP verfügen. Daher sollte der SEP-Inhaber, der sein(e) Patent(e) für wesentlich erklärt, die Last tragen, die Wesentlichkeit für alle seine ieweiligen Patente in einer Patentfamilie nachzuweisen, nachdem das Kompetenzzentrum eines dieser Patente als wesentlich eingestuft hat.

Erwägungsgrund 27 wirkt diesem Ziel entgegen, indem er Wesentlichkeitsprüfungen durch Patentpools vor Inkrafttreten der Verordnung übernimmt, ohne sicherzustellen, dass die Prüfungen den vom Kompetenzzentrum festgelegten methodischen Standards entsprechen. Sofern nicht durch eine Justizbehörde vorgesehen, sollten Wesentlichkeitsprüfungen unabhängig von vorherigen Bewertungen der Wesentlichkeit von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Einige SEP-Inhaber versuchen, faire Verfahren unter dem Deckmantel ihres Patentpools geschickt zu umgehen. Einige bekannte Patentpools haben argumentiert, dass sie sich nicht an die FRAND-Verpflichtung halten, obwohl sie Vertreter eines FRAND-belasteten SEP-Inhabers sind. Die Anerkennung der vorherigen Wesentlichkeitsprüfung eines Patentpools bietet opportunistischen Pools die Möglichkeit, potenziell nicht wesentliche Patente nach EUIPO-Standards zu Nicht-FRAND-Bedingungen geltend zu machen. Der einzige Beweis dafür, dass das EUIPO frühere unabhängige Prüfungen der Wesentlichkeit akzeptieren möchte, sind die SEP-Registrierungsnummer, die Identität des Patentpools und seines Administrators sowie der Gutachter. Dies sollte nicht als ausreichender Beweis angesehen werden.

E. Gesamtlizenzgebühr für SEP

Artikel 17 der EU-SEP-Verordnung sieht vor, dass das EUIPO-Kompetenzzentrum Vereinbarungen über die Festsetzung der Gesamtlizenzgebühr für die SEPs erleichtert, die einen bestimmten Standard abdecken. Dieser Prozess wird wahrscheinlich die Möglichkeiten bestimmter SEP-Lizenzgeber einschränken, von den Nutzern der implementierenden Standards übermäßige Lizenzgebühren für ihre SEP zu verlangen. Bei diesem Verfahren müssen relevante SEP-Inhaber grundlegende Informationen offenlegen, die zur Bestimmung des Gesamtlizenzsatzes führen, der in der EUIPO-Datenbank veröffentlicht wird. SEP-Inhaber, die 20 Prozent aller SEPs eines Standards repräsentieren, können über das Kompetenzzentrum eine Expertenvermittlung beantragen.

Dieser Prozess ermöglicht eine transparente und fachkundige Bestimmung des Umfangs der aggregierten Lizenzgebühr für relevante SEPs nach einem Standard. Wir glauben, dass die EU diesen Prozess auf ihre eigene Wirtschaft konzentrieren und keine aggregierte Festlegung der

⁴ Siehe COM(2023)232, Artikel 8(b)) unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13109-Intellectual-property-new-framework-for-standard-essential-patents en.



Lizenzgebühren auf globaler Ebene bewerten oder anwenden sollte.⁵ Die Festlegung globaler Tarife ist schädlich für KMU, einschließlich derjenigen, die mit der EU-Wirtschaft interagieren, da sie es SEP-Inhabern ermöglicht, einen potenziell unverhältnismäßigen Lizenzsatz festzulegen, der es, wenn ihm die Benutzer der Durchführungsstandards nicht zustimmen, dem SEP-Inhaber ermöglichen würde, basierend auf der extraterritorialen Verhalten einen nationalen oder EU-weiten Lizenzsatz anzustreben. Dieses Verhalten hat andere Jurisdiktionen dazu veranlasst, den gleichen Ansatz zu übernehmen, was sich negativ auf EU-Unternehmen auswirkt, die mit ihren Volkswirtschaften zusammenarbeiten. Wir sind uns zwar darüber im Klaren, dass die Nichterlaubnis einer globalen Festlegung von Lizenzgebühren weltweit zu einem Fragmentierungsproblem führen könnte, jedoch ist diese Regelung ein Schritt hin zu einer umfassenderen Lösung. Im Laufe der Zeit müssen die Gerichtsbarkeiten zusammenarbeiten, um einen umfassenderen internationalen Mechanismus zur Harmonisierung der Bemühungen innerhalb der internationalen SEP-Lizenzierungslandschaft zu entwickeln. Diese Verordnung wird dazu dienen, die EU-Wirtschaft anzukurbeln und gleichzeitig anderen Gerichtsbarkeiten einen Musterrahmen für ihre Binnenwirtschaft zu bieten.

F. FRAND-Verfahren

Wir unterstützen FRAND-Verfahren gemäß der EU-SEP-Verordnung aus den in Teil B unserer Stellungnahme genannten Gründen. Diese Verordnung sollte die Regeln und Verfahren rund um diesen Streitbeilegungsmechanismus weiter definieren, um sicherzustellen, dass sein Prozess für alle Interessenvertreter fair ist. Es wäre angebracht, dass das EUIPO sich von der CWA 95000 beraten lässt, um ein grundlegendes Verständnis von FRAND zu entwickeln.

Die SEP-Lizenzierung blickt auf eine lange Geschichte zurück, in der grundlegende Prinzipien enthüllt wurden, die der FRAND-Verpflichtung zugrunde liegen, ein System zu gewährleisten, das wettbewerbsfähig und vorteilhaft für die Verbraucher ist. Diese Grundsätze wurden in CWA 95000, *Grundprinzipien und Ansätze für die Lizenzierung standardessenzieller Patente* (CWA 95000), entwickelt von einem breiten Querschnitt europäischer Interessengruppen im Rahmen der CEN/CENELEC-Workshop-Vereinbarung, identifiziert. CWA 95000 wurde als Reaktion auf die wachsenden Probleme des Missbrauchs sowohl der Standardisierung als auch der SEP-Lizenzierung ins Leben gerufen, die mittlerweile eine Reihe von Sektoren und Marktsegmenten in der EU betreffen. Daher glauben wir, dass CWA 95000 am besten in der Lage ist, die Kommission darüber zu informieren, wie ein gleichberechtigtes Ökosystem der SEP-Lizenzierung für erfahrene und unerfahrene SEP-Verhandlungsführer geschaffen werden kann, das die Ziele und Interessen der Industrie, der Standardisierung und letztendlich der Verbraucher fördert. Die Standardisierung und letztendlich der Verbraucher fördert.

- Fair und angemessen für alle Ein Inhaber eines SEP, der einer FRAND-Verpflichtung unterliegt, muss dieses SEP zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen an alle Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen lizenzieren, die den Standard implementieren oder implementieren möchten.
- Unterlassungsklagen sind nur unter bestimmten Umständen verfügbar Unterlassungsklagen und andere ausschließende Rechtsbehelfe sollten von SEP-Inhabern nicht beantragt werden oder zulässig sein, außer unter bestimmten Umständen.

_

⁵ Siehe COM(2023)232, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g) bei https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13109-Intellectual-property-new-framework-for-standard-essential-patents_en.

⁶ Siehe https://www.cencenelec.eu/media/CEN-CENELEC/CWAs/ICT/cwa95000.pdf.

⁷ Id.



Die Geltendmachung von Ansprüchen und Einwendungen bleibt stets dem Auftragnehmer bzw. Lizenznehmer vorbehalten.

- FRAND-Versprechen verlängert sich bei Übertragung Wenn ein FRAND-belastetes SEP übertragen wird, folgen die FRAND-Verpflichtungen dem SEP in diese und alle nachfolgenden Übertragungen.
- Lizenznehmer sollten nicht gezwungen werden, eine Lizenz zu erwerben Während einige Lizenznehmer möglicherweise umfassendere Lizenzen erhalten möchten, sollte der Patentinhaber von den Implementierern nicht verlangen, Lizenzen für ein FRANDbelastetes SEP zu erwerben oder zu gewähren, das für den Standard nicht wesentlich, nicht durchsetzbar oder nicht verletzt oder ungültig ist.
- FRAND-Lizenzgebühren Ein angemessener Satz für ein gültiges, verletztes und durchsetzbares FRAND-belastetes SEP sollte auf mehreren Faktoren basieren, darunter dem Wert der tatsächlich patentierten Erfindung, abgesehen von ihrer Aufnahme in den Standard, und dem erwarteten Gesamtlizenzsatz für alle SEPs, die für einen bestimmten Standard relevant sind, sowie der innovativen Auswirkungen eines SEP auf den spezifischen Standard. Ein angemessener Tarif darf nicht ohne Grundlage beurteilt werden.

Es ist für uns ermutigend zu sehen, dass die EU-SEP-Verordnung zwei dieser Schlüsselprinzipien von FRAND anerkennt, die für KMU-Innovatoren von wesentlicher Bedeutung sind, um in standardisierte technologiebasierte Industrien einzutreten und dort erfolgreich zu sein. In der Präambel Abschnitt 3 der EU-SEP-Verordnung erkennt die Kommission an, dass eine umfassende Umsetzung den Erfolg eines Standards bestimmt und daher alle Interessenvertreter in der Lage sein sollten, den Standard zu nutzen.8 Mit anderen Worten sollten Lizenzen fair, angemessen und für alle Standardbenutzer verfügbar sein, die eine Lizenz beantragen. In diesem Abschnitt erklärt die Kommission, dass SDOs von SEP-Inhabern verlangen, dass sie sich zu diesem Zweck verpflichten, ihre SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren.9 Einige SEP-Inhaber weigern sich, Lizenzen an bestimmte Unternehmen in einer Wertschöpfungskette zu vergeben, und erteilen stattdessen Lizenzen an nachgelagerte Interessenvertreter, wie z.B. Endprodukthersteller, von denen der SEP-Inhaber aus nicht verwandten Merkmalen der implementierenden Technologie einen zusätzlichen Wert für seine patentierte Technologie ziehen kann. In diesem Abschnitt wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Lizenzierung gegenüber allen Benutzern implementierender Standards von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden sollte. 10 Mit anderen Worten verlängert sich das FRAND-Versprechen, wenn das SEP auf einen neuen SEP-Inhaber übertragen wird. Um eine flächendeckende Umsetzung eines Standards zu ermöglichen, muss die FRAND-Verpflichtung unabhängig vom Inhaber mit dem SEP verbunden sein, da die patentierte Technologie vor der Übertragung des Patenteigentums zum Standard beigetragen hat.

G. Fördermaßnahmen für KMU

_

⁸ Siehe COM(2023)232, Präambel Abschnitt 3 bei https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13109-Intellectual-property-new-framework-for-standard-essential-patents_en.

¹⁰ Id.



Durch die SEP-Verordnung der EU kann das EUIPO die Herausforderungen für KMU bei der Einführung eines fairen SEP-Lizenzierungsprozesses lindern, indem es reduzierte oder entfallende Zugangsgebühren, kostenlose Beratung und kostenlose Schulungen bereitstellt. Im Jahr 2022 zählte die KMU-Gemeinschaft, die dem Risiko von SEP-Lizenzmissbrauch ausgesetzt war, 84,6 Millionen EU-Bürger. 11 KMU operieren mit minimalen finanziellen und professionellen Ressourcen und haben oft Schwierigkeiten, Investitionen in ihre Produkte zu sichern. Auch sind KMU auf Fairness und Vorhersehbarkeit angewiesen und zögern, sich auf den Zugang zu Standards zu verlassen, die Unsicherheiten und Risiken mit sich bringen. Die meisten SEP-Portfolios werden von internationalen Unternehmen gehalten, wodurch KMU in der EU anfällig für einen möglichen Missbrauch der Marktmacht durch gut finanzierte und gut ausgestattete Unternehmen sind. 12 Derzeit stellen diese Unternehmen eine kleine Gruppe von Interessenvertretern dar, die vom aktuellen System profitieren und sich intensiv gegen die Umsetzung der EU-SEP-Verordnung einsetzen. KMU machen 99 Prozent aller Unternehmen in der EU aus, tragen mehr als die Hälfte zum europäischen BIP bei und sind an allen Wirtschaftszweigen beteiligt. 13 Sie sind für die industriellen Ökosysteme, die wirtschaftliche und technologische Souveränität Europas und die Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks unverzichtbar. KMU sind für das Innovationsökosystem, das Wirtschaftswachstum und den Erhalt von Arbeitsplätzen in der EU von entscheidender Bedeutung. Wir betrachten die Feindseligkeit gegenüber der EU-SEP-Verordnung als einen Versuch, den Wettbewerb zugunsten einiger weniger gewinnorientierter SEP-Inhaber mit großen Portfolios zu stören.

H. Beschränkung von Patentansprüchen

Viele Patentansprüche im Rahmen eines SEP-Lizenzstreits werden verfolgt, um die Anwender von Standards zu diskriminierenden Lizenzen zu drängen oder den Wettbewerb einzuschränken. Um die Notwendigkeit der im Kompetenzzentrum angesiedelten Mechanismen zu verstehen, beachten wir die entscheidenden Unterschiede zwischen regulären Patenten und standardessentiellen Patenten (SEPs), die separat betrachtet werden müssen. Im Allgemeinen wird eine nahtlose Interkonnektivität durch technologische Standards ermöglicht, wobei Unternehmen häufig bei der Entwicklung von Standards zusammenarbeiten, indem sie ihre patentierten Technologien einbringen. Diese technologischen Standards bieten den Verbrauchern einen enormen Mehrwert, indem sie die Interoperabilität fördern und gleichzeitig einen gesunden Wettbewerb zwischen Innovatoren ermöglichen. Wenn ein Patentinhaber seine patentierte Technologie einem Standard verleiht, kann dies einen klaren Weg zu Lizenzgebühren in einem Markt eröffnen, der ohne die breite Einführung des Standards wahrscheinlich nicht existiert hätte. Um dieses Potenzial mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, auf die dem Standard zugrunde liegenden Patente zuzugreifen, verlangen Standardisierungsorganisationen (SSOs) von Patentinhabern standardisierter Technologien, dass sie ihre Patente zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (FRAND) lizenzieren. FRAND-Verpflichtungen verhindern, dass die Inhaber von SEPs, den zur Umsetzung eines Standards erforderlichen Patenten, die Marktmacht ausnutzen, die sich aus der breiten Einführung eines Standards ergibt. Sobald patentierte Technologien in einen Standard integriert sind, sind Hersteller gezwungen, sie zu nutzen, um die Produktkompatibilität aufrechtzuerhalten. Als Gegenleistung für das Eingehen einer freiwilligen FRAND-Verpflichtung

¹¹ Siehe https://www.statista.com/statistics/936845/employment-by-smes-in-european-union/#statisticContainer.

¹² Siehe https://www.copperpodip.com/post/seps-standard-essential-patents-the-status-quo.

¹³ Eine Reihe von Studien zu verschiedenen Schlüsseltechnologien legt nahe, dass bei strenger Prüfung nur zwischen 10 % und 50 % der angemeldeten Patente wesentlich sind (CRA, 2016 und IPlytics, 2017).



mit einem SSO können SEP-Inhaber angemessene Lizenzgebühren von Herstellern erhalten, die Produkte herstellen, die dem Standard entsprechen, die ohne den Standard möglicherweise nicht existiert hätten; ohne eine FRAND-Verpflichtung hätten SEP-Inhaber die gleiche Macht wie ein Monopolist, der keine Konkurrenz hat.

Ein Registrierungssystem ermöglicht es der EU, ihre Zuständigkeit für SEPs zu wahren, die von Interessenvertretern gehalten werden, die in der EU-Wirtschaft tätig sind. Ähnlich wie bei der Anmeldung und Sicherung ausschließlicher Rechte für ein klassisches europäisches Patent oder ein Einheitspatent könnten SEP-Inhaber die Registrierung ihres SEP beim EUIPO beantragen, wenn sie entsprechende Nachweise vorlegen und sich einer Wesentlichkeitsprüfung unterziehen. Auch kleine Interessenvertreter sollten in der Lage sein, eine SEP-Lizenz auszuhandeln, bevor sie einem kostspieligen Rechtsstreit ausgesetzt werden. Die verbindlichen und unverbindlichen Verfahren zur FRAND-Bestimmung und Festsetzung aggregierter Lizenzgebühren unter der Schirmherrschaft des EUIPO können den Abschluss von FRAND-SEP-Lizenzen erleichtern und einigen SEP-Inhabern die Möglichkeit nehmen, auf unfaire Weise schädliche Rechtsstreitigkeiten zu verfolgen. Diese Mechanismen liefern SEP-Lizenzparteien und EU-Gerichten die geeigneten Beweise zur Beurteilung von SEP-Lizenzstreitigkeiten.

I. Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs

Die Kommission sieht zwei allgemeine Ausnahmen von der Durchführung der beschriebenen verbindlichen Gesamtlizenzgebühren und FRAND-Schlichtungsverfahren durch das Kompetenzzentrum vor, die zu Missbrauch führen und den Zweck der Einrichtung solcher Verfahren zunichtemachen. Daher sind wir der Meinung, dass diese Ausnahmen weggelassen werden sollten.

1. Einstweilige Verfügungen "finanzieller Art"

Artikel 34 Absatz 4 der Rechtsvorschrift besagt, dass jede Partei bis zu einer FRAND-Entscheidung bei einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats beantragen kann, eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen einen mutmaßlichen Rechtsverletzer zu erlassen. Es ist unklar, was eine "finanzielle Art" darstellen würde, die für eine einstweilige Verfügung in Frage käme. Kleinere Interessenvertreter würden durch diese unklare Bestimmung am meisten geschädigt. Wenn ein KMU einer einstweiligen Verfügung unterworfen würde, würde es wahrscheinlich unwiederbringliche und massive Umsatz- und Investitionsverluste erleiden, selbst wenn ein Gericht später entscheidet, dass kein tatsächlicher Verstoß gegen das betreffende SEP vorliegt. Während die Kommission möglicherweise KMU-Innovatoren in Betracht zieht, die SEP-Inhaber sind, ist es wahrscheinlich, dass diese Bestimmung von der Minderheit der Patentinhaber mit großem Portfolio genutzt wird, die häufig Unklarheiten in der Gesetzgebung und in der Regulierung zum Nachteil der Anwender von Umsetzungsstandards ausgenutzt haben. Dieses Verfahren würde auch den Zweck einer obligatorischen FRAND-Bestimmung vor der Geltendmachung von Ansprüchen beim UPC oder einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats wirkungslos machen, da SEP-Inhaber diese Anforderung umgehen könnten.

2. Standards, die als ausgereift und gut entwickelt gelten

Die Kommission sieht außerdem eine Ausnahmeregelung für identifizierte Anwendungsfälle bestimmter Standards vor, wenn hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass SEP-



Lizenzverhandlungen. die FRAND-Bedingungen unterliegen. nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.¹⁴ Die Kommission argumentiert, dass bei ausgereiften Standards möglicherweise gut entwickelte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken für bestimmte Anwendungsfälle eines Standards bestehen, und verweist dabei auf die drahtlose Kommunikation. Im Gegensatz dazu gibt die Kommission an, dass solche Anwendungsfälle anders behandelt werden sollten als neuartige Anwendungsfälle mit weniger ausgereiften Märkten, selbst mit denselben Standards. Wir befürchten, dass diese Ausnahme opportunistischen SEP-Lizenzgebern die perfekte Lücke zu dieser Verordnung bietet. Die Definition von FRAND ist nicht marktspezifisch und es ist unwahrscheinlich, dass sich die Nutzer von Standards kollektiv auf eine angemessene Lizenzgebühr für SEPs einigen, die einen bestimmten Standard abdecken. Die Annahme, dass Märkte mit mehr Erfahrung in der Aushandlung und Lizenzierung von SEPs ein System entwickelt haben, das die Effizienz des Wettbewerbs und der Innovation im Binnenmarkt nicht beeinträchtigt, ist falsch. Diese seit langem bestehenden Märkte sind in der Tat der Grund dafür, dass diese Verordnung für die Aufrechterhaltung einer gerechten europäischen Wirtschaft relevant ist, da sie aus schlechten Akteuren bestehen, die mehrdeutige SDO-Definitionen von FRAND zu ihrem Vorteil in SEP-Lizenzverhandlungen nutzen, einschließlich der Verzerrung des Wertes ihrer patentierten Technologie, um höhere Lizenzgebühren zu erhalten.

Kürzlich stellte ein Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs fest, dass ein prominenter SEP-Inhaber, die InterDigital Technology Corporation, versucht hat, den Wert der gesamten Implementierungstechnologie (eines Mobiltelefons) abzuschöpfen, einschließlich Funktionen (z. B. Bildschirmgröße, Prozessorleistung, Marke), die nichts mit SEP-Technologie zu tun haben. 15 Das Gericht erkannte an, dass der Wert eines SEP keine Premiumpreise widerspiegeln sollte, die nichts mit den Komponenten der Implementierungstechnologie zu tun haben, die aufgrund des SEP funktionieren. 16 Das Gericht hat kürzlich auch in den beiden Rechtssachen InterDigital vs. Lenovo und in Optis vs. Apple festgestellt, dass es bei dem fraglichen SEP-Lizenzgeber übliche Praxis war. "kleineren Spielern" unangemessene und diskriminierende Lizenzen anzubieten und diese Lizenzen als Vergleichslizenzen in Streitigkeiten mit größeren Lizenznehmern zu verwenden. 17 Kleinere Lizenznehmer verfügen nicht nur nicht über die nötige Erfahrung oder Ressourcen, um zu bestimmen, wie hoch ein angemessener Lizenzsatz für ein bestimmtes SEP sein sollte¹⁸, sie sind auch oft integraler Bestandteil eines größeren gewinnorientierten Plans bestimmter SEP-Inhaber. Infolgedessen erleiden die zahlreichen KMU, die die Binnenwirtschaft der EU ausmachen, Wettbewerbsrückschläge, die einen Dominoeffekt auf ganze Märkte haben 19.

¹⁴ Siehe COM(2023)232, Präambel Abschnitt 4; Artikel 1 Absatz 3 Nummer 4; Artikel 66 Absatz 4); Artikel 18; Artikel 34 Absatz 1 unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13109-Intellectual-property-new-framework-for-standard-essential-patents en.

¹⁵ Interdigital Technology Co. vs. Lenovo Group Ltd. [2023] EWHC 539 (Pat.).

¹⁷ Interdigital Technology Co. vs. Lenovo Group Ltd. [2023] EWHC 126, 539 (Pat). ("Nachdem ich alle Beweise zum Thema Mengenrabatte geprüft habe, bin ich zu dem eindeutigen Schluss gekommen, dass die Mengenrabatte, die angeblich auf die größten InterDigital-Lizenznehmer angewendet wurden (d. h. im Bereich von 60 % bis 80 %), keine wirtschaftliche oder andere Rechtfertigung haben. Stattdessen besteht ihr Hauptzweck darin, zu versuchen, die von InterDigital gewählten "Programmtarife" zu stützen. Ihr Haupteffekt ist die Diskriminierung kleinerer Lizenznehmer."); Optis Cellular Technology vs. Apple Retail UK [2023] EWHC 1095 (Ch) ("[A]ngesichts der Art der Gegenparteien von Optis zu den Optis Comparables – im Allgemeinen kleine Marktteilnehmer mit geringen oder zumindest nicht großen Verkaufsvolumina – stellt sich die Frage, ob diese Lizenzen einen FRAND-Satz für eine Gegenpartei wie Apple ordnungsgemäß widerspiegeln.").

¹⁸ Siehe Europäische Kommission, Anhang zur KMU-Umfrage, Q12.

¹⁹ 65 % (17 von 26) bzw. 64 % (18 von 28). Siehe Anhang 8.3 KMU-Umfrage, Q16.



Die ausgereiftesten und umstrittensten Anwendungsfälle für einen Standard liegen im Bereich der drahtlosen Kommunikation, in dem die Kommission gut entwickelte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken anführt. Dies ist eine weitere Rechtfertigung dafür, dass die EU Mechanismen einrichten muss, um die Zahl der SEP-Lizenzstreitigkeiten, die zu Gerichtsverfahren führen, zu verringern. Insbesondere KMU können sich einen solch kostspieligen Vorfall nicht leisten und möchten möglicherweise nicht das Risiko eingehen, in einen Markt einzutreten, der ein hohes Potenzial für Rechtsstreitigkeiten birgt.

Wenn bestimmte SEP-Lizenzgeber trotz ihrer FRAND-Verpflichtung nicht in der Lage sind, Nutzer von Implementierungsstandards zu unangemessenen Lizenzbedingungen zu zwingen, nutzen sie günstige Gerichtsbarkeiten, um den Ausgang ihrer Streitigkeiten zu regeln.²⁰ Gerichte haben sogar erkannt, dass sie sich nicht in SEP-Lizenzverhandlungen, insbesondere die Bestimmung von FRAND, einmischen, sondern sich bemühen sollten, Instrumente zur Lösung solcher Probleme bereitzustellen.²¹ Es gibt auf den Binnenmärkten der EU offensichtliche Ineffizienzen aufgrund von SEP-Lizenzstreitigkeiten auf jedem Markt, und diese Verordnung kann durch einen unverbindlichen und kollaborativen Prozess, der von fachkundigen Schlichtern und Gutachtern unterstützt wird, ein faires Verfahren für EU-Interessengruppen ermöglichen. Daher ist es notwendig, dass alle Märkte die in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zur Festlegung aggregierter Lizenzgebühren und FRAND-Schlichtungsverfahren durchlaufen, unabhängig von der Erfahrung mit SEP-Verhandlungen und -Lizenzen.²²

J. Weitere notwendige Änderungen der EU-SEP-Verordnung, die ein ausgewogenes Ökosystem der SEP-Lizenzierung in der EU ermöglichen

Die EU-SEP-Verordnung sollte ausreichende Klarheit für die am wenigsten versierte von ihren Leitlinien betroffene Einheit erfordern. Der grundlegendste Aspekt einer klaren Regelung sind die richtigen Definitionen wesentlicher Begriffe. In Artikel 2 des Verordnungstextes sind viele wichtige Begriffe nicht enthalten oder zu eng definiert. Artikel 2 sollte geändert werden, um mehr Klarheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Zu den Begriffen, die in der Verordnung nicht definiert sind und die für ihre Bedeutung entscheidend sind, gehören: 1) Wesentlichkeitsprüfung, 2) Bewerter, 3) Schlichter und 4) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Um den am wenigsten versierten Interessenvertretern zu helfen, sollte im Text darauf hingewiesen werden, wenn einer dieser Begriffe von der Kommission oder anderen Teilen der europäischen Regierung allgemein definiert wird und auf die EU-SEP-Verordnung anwendbar ist, und zwar mit einem ausdrücklichen Verweis auf die Definition.

Die EU-SEP-Verordnung sollte außerdem sicherstellen, dass ihre Definitionen keinen Spielraum für weite Interpretationen lassen. Beispielsweise definiert die Verordnung derzeit "standaressentielles Patent" als "jedes Patent, das für eine Norm wesentlich ist". Eine genauere Definition für ein standardessentielles Patent wäre "jedes Patent, das zu einem Standard beiträgt und als wesentlich erachtet wird". Viele SEPs gelten als wesentlich für einen Standard, ohne dass sie wirklich auf Wesentlichkeit überprüft wurden. Die Kommission sollte klarstellen, dass SEPs ohne eine ordnungsgemäße Prüfung durch das Kompetenzzentrum nicht wesentlich sind. Die vorgeschlagene Definition der "FRAND-Bestimmung" sollte ebenfalls präzisiert werden, um zu

²⁰ Sehen Sisvel International SA vs. Haier Deutschland GmbH (FCJ 2020); siehe Motorola Mobility Inc. vs. Microsoft Corp (2013).

²¹ Interdigital Technology Co. vs. Lenovo Group Ltd., S. 16, [2023] EWHC 539 (Pat).

²² Die Automobil- und Internetbranche sind die nächsten Märkte, die von SEP-Lizenzmissbrauch betroffen sein werden. *Siehe The Rise of Standard Essential Patents*, Tim Pohlmann, (Oktober 2021), https://www.iplytics.com/wp-content/uploads/2021/10/IPlytics-2021-The-Rise-of-Standard-Essential-Patents.pdf.



berücksichtigen, wie das Verfahren eingeleitet wird, dass es obligatorisch ist, bevor eine Klage bei einem nationalen Gericht eingereicht wird, und dass ein Schlichter dieses Verfahren durch das Sammeln von Beweisen von den Parteien und den Erlass einer unverbindlichen Entscheidung, wenn die Parteien keine Einigung erzielen, erleichtern wird.

II. Schlussfolgerung

Die EU-SEP-Verordnung sollte umgesetzt werden, um europäischen Interessenvertretern Leitlinien und Verfahren für faire, vorhersehbare und zuverlässige SEP-Lizenzverhandlungen an die Hand zu geben. Die Ziele dieser Verordnung berücksichtigen die am stärksten benachteiligten und unterrepräsentierten Interessenvertreter, nämlich KMU. Mit Änderungen zur Stärkung des Nutzens des Kompetenzzentrums bei der Erleichterung fairer SEP-Lizenzverhandlungen und der Bereitstellung grundlegender Informationen und Tools für die Parteien, um während des Lizenzierungsprozesses eine möglichst fundierte Entscheidung zu treffen, wird die EU-SEP-Verordnung missbräuchliches Verhalten eindämmen und Innovation und Wettbewerb fördern.

Hochachtungsvoll,

Mike Sax Gründer und Vorsitzender

Brian Scarpelli Leitender Berater für globale Richtlinien

Priya Nair Berater für Richtlinien zum geistigen Eigentum



Anhang: Vorgeschlagene Textänderungen und Begründungen

ACT | Der Verband The App Association (die App Association) bietet unten Vorschläge für Textänderungen und Begründungen für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessentielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 (die "EU-SEP-Verordnung"). Unsere vorgeschlagenen Textänderungen und Begründungen basieren auf dem Feedback von Mitgliedern der App Association, um deren Klarheit in Bezug auf die Bewertung standardessentieller Patente (SEPs) und fairer, angemessener und nichtdiskriminierender (FRAND) Lizenzierungsverfahren gemäß der EU-SEP-Verordnung zu verbessern. Bei den ausgewählten Absätzen handelt es sich um die relevanten Abschnitte des Verordnungsvorschlags, die von mehr Klarheit profitieren könnten, sie stellen keine vollständige oder erschöpfende Analyse des gesamten Verordnungstextes dar.

Erwägungsabschnitte¹

4 – Ausnahmen von Kompetenzzentrumsverfahren

Es gibt gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzpraktiken für bestimmteAnwendungsfälle von Standards, wie etwa die Standards für drahtlose Kommunikation, mit Iterationen über mehrere Generationen hinweg, die zu einer erheblichen gegenseitigen Abhängigkeit und einem erheblichen Mehrwert führen, der sowohl für SEP-Inhaber als auch für Implementierer sichtbar ist. Diese Standards sollten von den Interessenvertretern gemäß Artikel 66 festgelegt werden. Es gibt andere, normalerweise eher neuere Standards Anwendungsfälle - manchmal von denselben Standards oder Untergruppen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbegutachtungen und -bewertungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize zum Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische FRAND-Festlegung vor einem Rechtsstreit, nicht auf identifizierte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Untergruppen davon angewandt werden, für die hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen keine wesentlichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen verursachen. Standards für drahtlose Kommunikation, Mobilfunk, WLAN und Audio-/Video-Codecs haben deutliche Hinweise darauf geliefert, dass sie zu erheblichen Schwierigkeiten und Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, und sollten den Artikeln 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 unterliegen, bis die Kommission feststellt, dass die Geschäftsbeziehungen gut etabliert sind.

¹ Der der Präambelnummer beigefügte Titel kommt in der EU-SEP-Verordnung nicht vor und gibt lediglich Aufschluss über den Gegenstand, auf den sich der Absatz bezieht.



Begründung: Erwägung 4 sollte entsprechend den oben genannten Empfehlungen geändert werden. Standards wirken sich oft auf mehrere Märkte aus und die Festlegung von Best Practices für "Anwendungsfälle" erfasst nicht die Geschäftsbeziehungen und Lizenzpraktiken, die für einen einzelnen Standard relevant sind. Daher sollte die Analyse für bestehende und zukünftige Standards auf dem Standard selbst basieren. Es ist bekannt, dass sich Lizenzstreitigkeiten bei drahtloser Kommunikation, Mobilfunk-, WLAN- und Audio-/Video-Codec-Standards nach wie vor auf die Effizienz von Wettbewerb und Innovation im EU-Binnenmarkt auswirken, weil böswillige SEP-Entwickler, die sich an diesen Standards beteiligen, bei SEP-Lizenzverhandlungen mehrdeutige FRAND-Definitionen der Standard Development Organizations (SDOs) zu ihrem Vorteil nutzen und dabei auch den Wert ihrer patentierten Technologie verzerren, um höhere Lizenzgebühren zu erhalten. Diese Standards verursachen eine Vielzahl von SEP-Lizenzstreitigkeiten und rechtfertigen die Intervention der EU für die Einrichtung von Mechanismen zur Einführung eines klaren und vorhersehbaren Lizenzsystems für SEPs. Insbesondere KMU können sich einen kostspieligen Lizenzstreit nicht leisten und möchten möglicherweise nicht das Risiko eingehen, in einen Markt einzutreten, der ein hohes Potenzial für Rechtsstreitigkeiten bietet. Daher sollten diese Standards nach den Verfahren des EUIPO-Kompetenzzentrums bewertet werden.

27 - Wesentlichkeitsprüfungen

Jede Bewertung der Wesentlichkeit von SEPs, die vor Inkrafttreten der Verordnung von einer unabhängigen Stelle durchgeführt wurde, beispielsweise durch Patentpools, sowie Wesentlichkeitsfeststellungen durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden und. Diese SEPs sollten nicht erneut auf Wesentlichkeit überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Angaben im Register vorgelegt wurden.

Begründung: Erwägungsgrund 27 sollte geändert werden, um unabhängige Wesentlichkeitsbestimmungen durch Patentpools wegzulassen. Sofern nicht durch eine Justizbehörde vorgesehen, sollten Wesentlichkeitsprüfungen für alle beim Kompetenzzentrum registrierten SEPs durchgeführt werden, unabhängig von vorherigen Bewertungen der Wesentlichkeit durch eine unabhängige Stelle. Einige bekannte Patentpools haben argumentiert, dass sie sich nicht an die FRAND-Verpflichtung halten, obwohl sie Vertreter eines FRAND-belasteten SEP-Inhabers sind. Durch die Anerkennung der vorherigen Wesentlichkeitsprüfung eines Patentpools erhalten opportunistische Patentpools die Möglichkeit, potenziell nicht wesentliche Patente nach EUIPO-Standards zu Nicht-FRAND-Bedingungen geltend zu machen. Gemäß Artikel 8(b) der EU-SEP-Verordnung sind die einzigen Nachweise, die zur Anerkennung früherer unabhängiger Wesentlichkeitsprüfungen erforderlich sind, die SEP-Registrierungsnummer, die Identität des Patentpools und seines Administrators sowie der Gutachter. Dieser Nachweis reicht nicht aus, um zu bestätigen, dass eine patentierte Innovation für einen relevanten technischen Standard wesentlich ist.



Artikel²

1.3 und 1.4 – Ausnahmen vom Kompetenzzentrumsverfahren (bestehende Standards)

- 3. Die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht für SEPs, soweit sie für Standards Anwendungsfälle umgesetzt werden, die von der Kommission gemäß Absatz 4 ermittelt wurden. Standards für drahtlose Kommunikation, Mobilfunk, WLAN und Audio-/Video-Codecs haben deutliche Hinweise darauf geliefert, dass sie zu erheblichen Schwierigkeiten und Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, und sollten den Artikeln 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 unterliegen, bis die Kommission feststellt, dass die Geschäftsbeziehungen gut etabliert sind.
- 4. Sofern es ausreichende Beweise dafür gibt, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen bezüglich der identifizierten Anwendungsfälle von bestimmten Standards oder Untergruppen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, legt die Kommission für die Zwecke von Absatz 3 nach einem geeigneten Konsultationsverfahren mithilfe eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste solcher Anwendungsfälle, Standards oder Untergruppen fest.

Begründung: Absatz 3 und 4 von Artikel 1 sollten mit den folgenden Empfehlungen geändert werden. Unsere Begründung für diese vorgeschlagenen Änderungen steht im Einklang mit unserer Begründung für Erwägungsgrund 4.

2.9 und (vorgeschlagen 2.19-2.23) - Klare und definierte Begriffe

- 9. "FRAND-Festlegung" bezeichnet ein strukturiertes Verfahren zur Festlegung der FRAND-Bedingungen einer SEP-Lizenz, das auf Antrag einer Partei initiiert wird, wobei eine neutrale Person, ein Schlichter, die Parteien bei der Festlegung der FRAND-Bedingungen unterstützt, der von den Parteien Nachweise verlangen kann und einen unverbindlichen Vorschlag und einen Bericht abgibt, falls die Parteien nicht in der Lage sind, ihren Streit beizulegen,
- 10. "Gesamtlizenzgebühr" bezeichnet den Höchstbetrag der Lizenzgebühr aller für einen Standard wesentlichen Patente,

² Die den Artikelnummern beigefügten Überschriften erscheinen nicht in der EU-SEP-Verordnung und geben lediglich Aufschluss über den Gegenstand, auf den sich der Absatz bezieht.



- "Patentpool" bezeichnet eine Einheit, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr SEP-Inhabern gegründet wurde, um ein oder mehrere ihrer Patente gegenseitig oder an Dritte zu lizenzieren,
- 12. "Peer-Evaluierung" bezeichnet ein Verfahren zur erneuten Prüfung der vorläufigen Ergebnisse von Wesentlichkeitsprüfungen durch andere Gutachter als diejenigen, die die ursprüngliche Wesentlichkeitsprüfung durchgeführt haben,
- 13. "Anspruchstabelle" bezeichnet eine Darstellung der Entsprechung zwischen den Elementen (Merkmalen) eines Patentanspruchs und mindestens einer Anforderung eines Standards oder einer Empfehlung eines Standards,
- 14. "Anforderung eines Standards" ist ein Ausdruck im Inhalt eines Dokuments, der objektiv überprüfbare zu erfüllende Kriterien angibt und von dem keine Abweichung zulässig ist, wenn die Konformität mit dem Dokument beansprucht werden soll,
- 15. "Empfehlung eines Standards" bezeichnet einen Ausdruck im Inhalt eines Dokuments, der eine vorgeschlagene mögliche Wahl oder Vorgehensweise bezeichnet, die als besonders geeignet erachtet wird, ohne andere notwendigerweise zu erwähnen oder auszuschließen,
- 16. "Patentfamilie" bezeichnet eine Sammlung von Patentdokumenten, die dieselbe Erfindung abdecken und deren Mitglieder dieselben Prioritäten haben,
- 17. "Interessenvertreter" bezeichnet jede Person, die ein berechtigtes Interesse an SEPs nachweisen kann, einschließlich eines SEP-Inhabers, eines Umsetzers, eines Vertreters eines SEP-Inhabers oder eines Umsetzers oder einer Vereinigung, die die Interessen von SEP-Inhabern und Umsetzer vertritt,
- 18. "Kompetenzzentrum" bezeichnet die Verwaltungseinheiten des EUIPO, die die dem EUIPO gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erfüllen.
- 19. "Wesentlichkeitsprüfung" bezeichnet den Prozess der Beurteilung, ob ein beanspruchtes SEP tatsächlich für einen Standard wesentlich ist, wie in dieser Verordnung durch einen Gutachter anhand der im Rahmen dieser Verordnung erstellten Liste konzipiert,
- 20. "Bewerter" bedeutet eine Person, die Wesentlichkeitsprüfungen durchführt,
- 21. "Schlichter" bezeichnet eine Person, die an einer FRAND-Festlegung beteiligt ist oder Parteien bei der Festlegung einer Gesamtlizenzgebühr unterstützen soll,
- 22. "Peer-Bewertung" bezeichnet einen Prozess zur erneuten Prüfung der Ergebnisse von Wesentlichkeitsprüfungen durch andere Gutachter als diejenigen, die die ursprüngliche Wesentlichkeitsprüfung durchgeführt haben,
- 23. "Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) bezeichnet Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zur Definition von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen.

Begründung: Absatz 9 sollte geändert werden und die vorgeschlagenen Absätze 19 bis 23 sollten in Artikel 2 aufgenommen werden. Um die Ziele der Kommission, Transparenz und Vorhersehbarkeit bei der SEP-Lizenzierung zu fördern, zu erreichen, muss die Kommission bestrebt sein, alle Begriffe zu klären und zu definieren, die für die Bestimmungen der EU-SEP-Verordnung wesentlich sind. Klare Definitionen sind besonders wichtig für KMU, die während des Lizenzierungsprozesses mit minimalen finanziellen und fachlichen



Ressourcen operieren. Die von uns bereitgestellten roten Zeilen definieren Begriffe, die für das Verständnis dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind. Aus diesem Grund fordern wir die Kommission auf, alle Begriffe klar zu definieren, die für die Transparenz und Vorhersehbarkeit der EU-SEP-Verordnung von entscheidender Bedeutung sind.

Vorgeschlagener Artikel 3 – Wesentliche Grundsätze der FRAND-Verpflichtungen

Die Verpflichtung, ein SEP zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden (FRAND) Bedingungen zu lizenzieren, muss Folgendes umfassen:

- 1. Ein SEP-Inhaber kann die Lizenzierung seiner SEPs an eine Partei, die bereit ist, den FRAND-Bedingungen zuzustimmen, nicht verweigern.
- 2. Eine FRAND-Verpflichtung in Bezug auf ein SEP, die einen Patentinhaber bindet, bindet auch alle nachfolgenden Patentinhaber und ihre Vertreter, einschließlich Patentpools.
- 3. Ein SEP-Inhaber sollte von den Implementierern nicht verlangen, Lizenzen für ein FRAND-belastetes SEP zu nehmen oder zu gewähren, das für den Standard nicht wesentlich, nicht durchsetzbar, nicht verletzt oder ungültig ist.
- 4. Ein SEP-Inhaber sollte keine einstweilige Verfügungen und andere ausschließende Rechtsmittel einreichen, außer in begrenzten Fällen, in denen keine finanziellen Rechtsmittel zur Verfügung stehen.
- 5. Ein angemessener Satz für ein gültiges, verletztes und durchsetzbares FRAND-belastetes SEP sollte auf dem Wert der tatsächlichen patentierten Erfindung, abgesehen von ihrer Aufnahme in den Standard, basieren und den erwarteten Gesamtlizenzsatz für alle für einen bestimmten Standard relevanten SEPs berücksichtigen.

Begründung: Der vorgeschlagene Artikel sollte in diesen Verordnungstext aufgenommen werden. Der oben rot gedruckte Text enthält fünf weit verbreitete Grundsätze zur Gewährleistung eines ausgewogenen SEP-Lizenzierungsprozesses. Viele SDOs, die eine FRAND-Verpflichtung erfordern, bieten keine klare Definition, was missbräuchliche Taktiken von SEP-Inhabern ermöglicht, einschließlich der Ausnutzung von Unklarheiten in der FRAND-Verpflichtung. Wo es den SDOs an Transparenz mangelt, muss die Kommission den EU-Interessenvertretern Leitlinien zur Verfügung stellen. Absatz 1 dieses vorgeschlagenen Artikels schränkt die Möglichkeit eines SEP-Inhabers ein, einem lizenzwilligen Lizenznehmer eine Lizenz zu verweigern, um Mitbewerber auf ihrem Markt zu missbrauchen und von bestimmten Lizenznehmern, in der Regel einem Endprodukthersteller, einen Mehrwert für ihr SEP abzuziehen. Absatz 2 dieses vorgeschlagenen Artikels stellt sicher, dass SEP-Inhaber keine Übertragungstaktiken



anwenden, damit der Abtretungsempfänger einer FRAND-Verpflichtung entgehen kann. Daher fordern wir die Kommission auf, diesen neuen Artikelvorschlag einzuführen, der zwei wesentliche Elemente der FRAND-Verpflichtung definiert.

8(b) – Unabhängige Bewertungen der Wesentlichkeitsprüfung

Ein SEP-Inhaber muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, die in die Datenbank aufgenommen und im Register referenziert werden sollen:

(a) eine endgültige Entscheidung über die Wesentlichkeit eines registrierten SEP, die von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung getroffen wird.

(b) jede Wesentlichkeitsprüfung vor [ABI.: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines Pools, wobei die SEP-Registrierungsnummer, die Identität des Patentpools und seines Administrators und der Gutachter identifiziert werden.

Begründung: Aus den in Erwägungsgrund 27 genannten Gründen für die vorgeschlagenen Änderungen sollte Teil (b) von Artikel 8 weggelassen werden.

15(2)(g) – EU-spezifische Festlegung des aggregierten Lizenzgebührensatzes

- 2. Die Mitteilung nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:
- (a) den Handelsnamen des Standards,
- (b) die Liste der technischen Spezifikationen, die den Standard definieren,
- (c) die Namen der SEP-Inhaber, die die in Absatz (1) genannte Mitteilung vornehmen,
- (d) den geschätzte Prozentsatz, den die in Absatz (1) genannten SEP-Inhaber von allen SEP-Inhabern ausmachen,
- (e) den geschätzten Prozentsatz der SEPs, die sie insgesamt besitzen, bezogen auf alle SEPs für den Standard,
- (f) die Umsetzungen, die den SEP-Inhabern gemäß Buchstabe (c) bekannt sind,
- (g) die globale Gesamtlizenzgebühr, es sei denn, die anmeldenden Parteien geben an, dass die Gesamtlizenzgebühr nicht global ist,
- (h) jeden Zeitraum, für den die in Absatz (1) genannte Gesamtlizenzgebühr gültig ist.

Begründung: Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g sollte weggelassen werden. Die Parteien sollten sich nur auf einen für die Europäische Union spezifischen Lizenzsatz einigen können. Die Festlegung globaler Lizenzgebühren schadet Interessenvertretern, darunter auch KMU, da SEP-Inhabern dadurch die Möglichkeit gegeben wird, einen möglicherweise unverhältnismäßigen Lizenzsatz festzulegen, der es dem SEP-Inhaber ermöglichen würde,



eine weltweite einstweilige Verfügung zu beantragen, wenn der Benutzer der Umsetzungsstandards nicht zustimmt. Bestimmte europäische Gerichtsbarkeiten haben diese missbräuchlichen Taktiken ermöglicht und andere Länder dazu veranlasst, diesem Beispiel zur Verteidigung ihrer Innovatoren zu folgen. Daher hat das Ergebnis zu einem Kampf der Gerichtsbarkeiten geführt, die sich weigern, die von einer anderen Gerichtsbarkeit gewährte einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten. Die EU sollte sich ausschließlich auf ihre Interessenvertreter konzentrieren und die Festlegung der aggregierten Lizenzgebühren auf ihre eigene Wirtschaft beschränken.

18(1) – EU-spezifische Festlegung des aggregierten Lizenzgebührensatzes

1. Ein SEP-Inhaber oder ein Umsetzer kann beim Kompetenzzentrum ein unverbindliches Gutachten für eine globale-Gesamtlizenzgebühr anfordern.

Begründung: Artikel 18 Absatz 1 sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass die aggregierten Lizenzgebühren EU-spezifisch sind. Obwohl wir uns darüber im Klaren sind, dass die Nichtzulassung einer globalen Festlegung von Lizenzgebühren weltweit zu einem Fragmentierungsproblem führen wird, ist diese Verordnung ein Schritt hin zu einer umfassenderen Lösung. Im Laufe der Zeit müssen die Gerichtsbarkeiten zusammenarbeiten, um einen umfassenderen internationalen Mechanismus zur Harmonisierung der Bemühungen innerhalb der internationalen SEP-Lizenzierungslandschaft zu entwickeln. Diese Verordnung wird dazu dienen, die EU-Wirtschaft anzukurbeln und gleichzeitig anderen Gerichtsbarkeiten einen Musterrahmen für ihre Binnenwirtschaft zu bieten.

28(3) – Einheitliches Wesentlichkeitsprüfungsverfahren

- 1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Wesentlichkeitsprüfungen, um sicherzustellen, dass diese objektiv und unparteiisch durchgeführt werden und die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.
- 2. Die Wesentlichkeitsprüfung wird von einem gemäß Artikel 27 ausgewählten Gutachter durchgeführt. Gutachter müssen Wesentlichkeitsprüfungen registrierter SEPs für den Standard durchführen, für den sie registriert sind.
- 3. Wesentlichkeitsprüfungen dürfen für alle SEPs, die beim Kompetenzzentrum gemäß Artikel 20 der jeweiligen Patentfamilie mehr als einmal registriert sind, nicht durchgeführt werden.
- 4. Das Fehlen einer Wesentlichkeitsprüfung oder eine laufende Wesentlichkeitsprüfung schließt Lizenzverhandlungen oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einem registrierten SEP nicht aus.



- 5. Der Gutachter fasst das Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung und die Gründe hierfür in einer begründeten Stellungnahme bzw. im Falle einer Peer-Evaluierung in einer abschließenden begründeten Stellungnahme zusammen, die nicht rechtsverbindlich ist.
- 6. Das Ergebnis der durchgeführten Wesentlichkeitsprüfung und die begründete Stellungnahme des Gutachters oder die endgültige begründete Stellungnahme des Peer-Gutachters können als Beweismittel vor Interessenvertretern, Patentgemeinschaften, Behörden, Gerichten oder Schiedsrichtern verwendet werden.

[Vorgeschlagener Absatz 7] Innerhalb einer angemessenen, von Fall zu Fall vom Kompetenzzentrum festgelegten Frist und wenn der Gutachter der Meinung ist, dass ein Patent einer Patentfamilie wesentlich ist, tragen der/die SEP-Inhaber die Beweislast für die Wesentlichkeit aller anderen ihrer jeweiligen Patente in der Patentfamilie.

Begründung: Artikel 28 Absatz 3 sollte weggelassen werden und der vorgeschlagene Absatz 7 sollte aufgenommen werden, um einen vorhersehbaren und zuverlässigen Prozess der Wesentlichkeitsprüfung sicherzustellen. Es ist wichtig, dass die Kommission die übermäßige Lizenzierung nicht relevanter und nicht wesentlicher Patente begründet. Die Fähigkeit eines SEP in einer Patentfamilie, die Wesentlichkeit anderer Patente in der Patentfamilie zu bestimmen, ermöglicht es, potenziell nicht wesentliche Patente in der EU als SEP durchzusetzen, es sei denn, sie werden später von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats widerlegt oder das SEP wird in einer jährlichen Wesentlichkeitsprüfung ausgewählt. In beiden Fällen hat das potenziell nicht wesentliche Patent dem Ökosystem der SEP-Lizenzierung bereits Schaden zugefügt. Angesichts der Unterschiede zwischen den Patentgesetzen von Mitgliedstaaten und Gerichtsbarkeiten außerhalb der EU ist es nicht sinnvoll, zu bestimmen, dass ein Patent aufgrund der Tatsache, dass es in einer anderen Gerichtsbarkeit wesentlich ist, in einer Gerichtsbarkeit wesentlich ist. Es ist schädlich für das Ökosystem der SEP-Lizenzierung, wenn die EU Patente auf der Grundlage dieser Merkmale als wesentlich abstempelt. Dieses Verständnis sollte für praktizierende und nicht praktizierende Interessenvertreter gelten, die über ein erklärtes SEP verfügen. Daher sollten SEP-Inhaber, die ihre Patente für wesentlich erklären, die Beweislast für die Wesentlichkeit aller ihrer jeweiligen Patente in einer Patentfamilie tragen, nachdem das Kompetenzzentrum eines dieser Patente als wesentlich eingestuft hat.

33 – Einheitliche Wesentlichkeitsprüfungen

1. Das Kompetenzzentrum trägt das Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung bzw. der Peer-Evaluierung in das Register und die begründete Stellungnahme und abschließende begründete Stellungnahme in die Datenbank ein. Das Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung gemäß dieser Verordnung gilt für alle SEPs derselben Patentfamilie.



- 2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht im Register den Prozentsatz der beprobten SEPs pro SEP-Inhaber und pro spezifischem registriertem Standard, die den Wesentlichkeitstest erfolgreich bestanden haben.
- 3. Enthält die Veröffentlichung der Ergebnisse einen Fehler, der dem Kompetenzzentrum zuzuschreiben ist, korrigiert das Kompetenzzentrum von Amts wegen oder auf Antrag des SEP-Inhabers-Registranten den Fehler und veröffentlicht die Korrektur.

Begründung: Die vorgeschlagene Überarbeitung von Artikel 33 Absatz 1 sollte im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 und Erwägungsgrund 3 der vorgeschlagenen EU-SEP-Verordnung erfolgen.

34 – Weitreichende Ausnahmen von obligatorischen Kompetenzzentrumsverfahren (einstweilige Verfügungen)

- 1. Die FRAND-Festlegung in Bezug auf einen Standard und eine Implementierung, für die ein Eintrag im Register erstellt wurde, wird von einer der folgenden Personen initiiert:
 - (a) dem SEP-Inhaber, bevor vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine SEP-Verletzungsklage erhoben wird;
 - (b) einem Umsetzer eines SEP vor einem Antrag auf Festlegung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen einer SEP-Lizenz vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats.
- 2. Die Partei, die die FRAND-Festlegung beantragt, wird als "antragstellende Partei" bezeichnet, jede Partei, die auf die Anfrage antwortet, als "antwortende Partei", und beide werden für die Zwecke der FRAND-Festlegung als "Parteien" bezeichnet.
- 3. Die FRAND-Festlegung kann von einer Partei initiiert oder von den Parteien freiwillig geschlossen werden, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit FRAND-Bedingungen beizulegen.
- 4. Die Verpflichtung zur Einleitung einer FRAND-Festlegung gemäß Absatz 1 vor dem Gerichtsverfahren lässt die Möglichkeit einer Partei unbeschadet, bis zur FRAND-Festlegung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats den Erlass einer einstweiligen Verfügung finanzieller Art gegen den mutmaßlichen Rechtsverletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Eigentum des mutmaßlichen Rechtsverletzers sowie die Beschlagnahme oder Herausgabe von Produkten aus, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein SEP verletzen. Wenn das nationale Recht vorsieht, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats einreichen. Die Parteien müssen jedoch beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats beantragen, das EN



47 DE-Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Festlegung auszusetzen. Bei der Entscheidung über die Erteilung der einstweiligen Verfügung berücksichtigt das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, dass ein Verfahren zur FRAND-Festlegung im Gange ist.

5. Sobald die FRAND-Festlegung beendet ist, steht den Parteien das gesamte Spektrum an Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorglicher und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung.

Begründung: Artikel 34 Absatz 4 sollte vollständig gestrichen werden. Der Unklarheit Klarheit darüber, was unter "finanzieller Art" im Sinne einer einstweiligen Verfügung zu verstehen ist, wäre für kleine Interessenvertreter äußerst schädlich. Es ist weniger wahrscheinlich, dass KMU über Standards hinaus innovativ sind, wenn die Zuverlässigkeit und Transparenz wichtiger politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen geringer sind. Wenn ein KMU einer einstweiligen Verfügung unterworfen würde, würde es wahrscheinlich unwiederbringliche und massive Umsatz- und Investitionsverluste erleiden, selbst wenn ein Gericht später entscheiden würde, dass kein tatsächlicher Verstoß gegen das betreffende SEP vorliegt. Während die Kommission möglicherweise KMU-Innovatoren in Betracht zieht, die SEP-Inhaber sind, ist es wahrscheinlich, dass diese Bestimmung von der Minderheit der Patentinhaber mit großem Portfolio genutzt wird, die häufig Unklarheiten in der Gesetzgebung und in der Regulierung zum Nachteil der Anwender von Umsetzungsstandards ausgenutzt haben. Dieses Verfahren würde auch den Zweck einer obligatorischen FRAND-Bestimmung vor der Geltendmachung von Ansprüchen beim UPC oder einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats wirkungslos machen, da SEP-Inhaber diese Anforderung umgehen könnten.

66 – Weitreichende Ausnahmen von obligatorischen Kompetenzzentrumsverfahren (bestehende Standards)

- 1. Bis zum [ABI.: Bitte das Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können Inhaber von SEPs, die für einen vor Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlichten Standard ("bestehende Standards") wesentlich sind, für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14, 15 und 17 über alle bestehenden Standards oder Teile davon informieren, die im delegierten Rechtsakt gemäß Absatz (4) festgelegt werden. Die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren, Melde- und Veröffentlichungspflichten gelten sinngemäß.
- 2. Bis zum [ABI.: Bitte das Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können Umsetzer eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlichten Standards, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 4 über alle bestehenden Standards oder Teile davon informieren, die im delegierten Rechtsakt gemäß Absatz (4) festgelegt werden. Die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren, Melde- und Veröffentlichungspflichten gelten sinngemäß.



- 3. Bis zum [ABI.: Bitte das Datum einfügen = 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann ein SEP-Inhaber oder ein Umsetzer ein Gutachten gemäß Artikel 18 für SEPs anfordern, die für einen bestehenden Standard oder Teile davon wesentlich sind und im delegierten Rechtsakt gemäß Absatz (4) festgelegt werden. Die in Artikel 18 festgelegten Anforderungen und Verfahren gelten sinngemäß.
- 4. Wenn das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEPs, die einen Standard abdecken, erheblich beeinträchtigt ist, legt die Kommission nach einem entsprechenden Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, welche Teile davon oder welche relevanten Anwendungsfälle nach Absatz (1) oder Absatz (2) mitgeteilt werden können oder für welche nach Absatz (3) ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. Der delegierte Rechtsakt legt außerdem fest, welche in dieser Verordnung festgelegten Verfahren, Melde- und Veröffentlichungsanforderungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird innerhalb von [ABI.: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in EN 59 EN angenommen.
- 5. Dieser Artikel gilt unbeschadet aller bis [ABI.: Bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] abgeschlossenen Rechtsakte und erworbenen Rechte.

Begründung: Artikel 66 sollte mit den folgenden Empfehlungen geändert werden. Unsere Begründung für diese vorgeschlagenen Änderungen steht im Einklang mit unserer Begründung für Erwägungsgrund 4 und Artikel 1.